



AKTUELLES ZUM THEMA GESETZE & VERORDNUNGEN

1. Abfallbehandlungspflichtenverordnung

Die Novelle ist mit 7. Oktober 2017 in Kraft getreten. Die Verpflichtung zur Entnahme von bestimmten Lithiumbatterien aus den Elektro- und Elektronik-Altgeräten im Zuge der Sammlung tritt mit 1. Jänner 2018 in Kraft.



2. Abfallverzeichnisverordnung

Die derzeitige Handhabung mit künstlichen Mineralfasern wird folgend näher erklärt. Zusätzlich zu dieser Erläuterung ist darauf hinzuweisen, dass eine Abfallverzeichnisverordnungsnovelle bereits in Vorbereitung ist.

AKTUELLE VERÄNDERUNGEN AM MARKT

1. Brandgefahr durch Lithium-Ionen-Akkus und Lithium-Batterien

Eine neue Gefährdung stellen die Lithium-Ionen-Akkus und Lithium-Batterien dar, da bei unsachgemäßer Handhabung die Akkus bzw. Batterien überhitzen und anschließend zum Brand führen können.

In erster Instanz wird zwischen **Lithium-Batterien (<0,5 kg/Stück)** und **Lithium-Akkus (>0,5 kg)** unterschieden. Bei Lithium-Akkus (>0,5 kg/Stück) erfolgt eine zusätzliche Unterteilung in intakte und beschädigte Lithium-Akkus.

Unbeschädigte Lithium-Gerätebatterien (<0,5 kg/Stück) können nur dann mit normalen Batterien entsorgt werden solange der Anteil unter 3 Gew.-% bleibt. **(SN 35338)**

Lithium-Akkus (>0,5 kg/Stück) stellen ein Gefahrgut dar und müssen in einem 60 l Metallspannringfass mit Entgasungsventil inklusive Inlaysack gelagert werden. Weiters sind diese Fässer noch zusätzlich mit einem brandhemmenden Füllmaterial (Vermiculit) befüllt. ADR-Kennzeichnung: UN3480 **(SN5337)**



2. Künstliche Mineralfasern

Künstliche Mineralfasern, die in der EU vor 2002 produziert wurden, sind aufgrund ihrer asbestähnlichen Eigenschaften derzeit der gefährlichen Abfallart **SN 31437** „Asbestabfälle, Asbeststäube“ zuzuordnen. Asbestabfälle und demzufolge künstliche Mineralfasern dürfen gemäß § 10 Abs. 1 Z 2 DVO 2008 nur gebunden oder in Kunststoff eingepackt werden wie beispielsweise in reißfesten und staubdichten Säcken (Big-Bags).





Die Verpackung hat Angaben über die Art des Abfalls und den Hinweis „Inhalt kann krebserzeugende Faserstäube freisetzen“ zu enthalten. Beim Transport und bei der Ablagerung auf der Deponie ist die Freisetzung von Mineralfasern zu vermeiden.



Zu beachten ist, dass auch Abfälle von Materialverbunden, die diese gefährlichen künstlichen Mineralfasern enthalten (z.B. Gipsplatten mit geklebten Mineralfasermatten oder mit Mineralfasern gedämmte Rohre), der Abfallart **SN 31437** „Asbestabfälle, Asbeststäube“ zugeordnet werden sollen. Diese Abfälle sind für die Ablagerung auf dem Asbestkompartimentsabschnitt als Ganzes mit reißfestem Kunststoff staubdicht zu verpacken. Eine Zumischung derartiger Verbundabfälle zu Baurestmassen ist jedenfalls unzulässig.



Trotz zahlreicher Optimierungsmaßnahmen können wir die vom Markt ausgehenden Kostensteigerungen nicht länger innerbetrieblich auffangen und sehen uns daher gezwungen, einen Teil davon an unsere Kunden weiterzugeben. Aufgrund dessen können wir gewisse Tarife nur monatlich bzw. quartalsweise garantieren. Wir bedanken uns für Ihr Verständnis und stehen Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

